

## **Redaktion entfernt grenzwertiges Foto**

### **Abbildungen dokumentieren das Geschehen um den Boston-Marathon**

Eine Boulevardzeitung berichtet in ihrer Online-Ausgabe unter der Überschrift „Der Bomben-Horror von Boston“ über den Anschlag auf den Marathon-Lauf in der amerikanischen Stadt. Schwerpunkt des Textbeitrages sind die Folgen der Explosionen und die Ermittlungsarbeit der Polizei. Zum Beitrag gehört eine Fotostrecke, die unter der Überschrift „Explosionen erschüttern Boston-Marathon“ die Auswirkungen des schrecklichen Geschehens dokumentieren. Auf zwei Bildern ist zu sehen, wie Verletzte in Rollstühlen abtransportiert werden. Ein Leser der Zeitung sieht in der Berichterstattung einen ethischen Verstoß gegen Ziffer 11 des Pressekodex (Sensationsberichterstattung/Jugendschutz). Vor allem das Bild, das einen Mann im Rollstuhl und den verstümmelten Rest seines Beines zeigt, sei zu brutal, um es zu veröffentlichen. Für ihn ist die Darstellung unangemessen sensationell. Die Rechtsabteilung der Zeitung hält es für nachvollziehbar, das bei einem so sensiblen Thema, das mit Trauer, Wut und Unverständnis belegt sei, Kritik an der Berichterstattung aufkomme. Die Redaktion habe sich mit der geplanten Darstellung unter presseethischen Gesichtspunkten verantwortungsbewusst auseinandergesetzt. Das besondere öffentliche Interesse und die herausragende zeitgeschichtliche Bedeutung des Geschehens hätten dann den Ausschlag für die letztlich gewählte Art der Präsentation gegeben. Die Berichterstattung über ein so schreckliches Ereignis bedeute für Journalisten immer wieder eine Gratwanderung zwischen zurückhaltender, gleichzeitig jedoch vollständiger und ungefilterter Darstellung des zeitgeschichtlichen Moments. Die Redaktion habe sich bewusst entschieden, keine Fotos von Schwerverletzten oder mit dem Tod ringenden Menschen zu zeigen. Zu dem konkret kritisierten Foto mit dem schwer verletzten Mann im Rollstuhl teilt die Rechtsvertretung mit, es habe sich um ein bedauerliches Versehen gehandelt, dass es in die Fotostrecke genommen worden sei. Für den verantwortlichen Redakteur sei nicht zu erkennen gewesen, dass das Foto möglicherweise den verstümmelten Rest eines Beines zeige. Auch im Begleittext des Agenturfotos sei davon nicht die Rede gewesen. Als einem Kollegen das verstümmelte Bein des Verletzten aufgefallen sei, habe die Redaktion das Foto aus der Bildstrecke entfernt.

Die Zeitung hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen. Die Beschwerde ist unbegründet. Sicherlich zeigen die Fotos Menschen in Grenzsituationen. Die Ausschussmitglieder kommen zu dem Ergebnis, dass die Abbildungen lediglich die schreckliche Realität dessen dokumentieren, was sich durch die Detonationen der Bomben ereignet hat. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran zu

dokumentieren, was im Umfeld des Boston-Marathons vorgefallen ist. Dabei hat die Zeitung die Grenze zur unangemessen sensationellen Darstellung nicht überschritten. Das einzig grenzwertige Foto hat die Redaktion sofort nach der Veröffentlichung aus dem Internet-Angebot der Zeitung entfernt. Der Ausschuss bezieht in seine Bewertung auch die Platzierung der Darstellung mit ein. Anders als auf der Titelseite einer Printausgabe kann der Leser sich auf der Online-Seite durch die Fotostrecke hindurch klicken und sich in gewissem Maße darauf einstellen, was auf ihn zukommt. (0250/13/2)

**Aktenzeichen:**0250/13/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2013

**Gegenstand (Ziffer):** Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

**Entscheidung:** unbegründet